



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen

Sitzungstermin: Freitag, 21.07.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrhaus
Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Greiner, Thomas
Kölz, Josef
König, Herbert
Mutter, Christian
Schuster, Wolfgang
Schweyer, Sophie
Spöttl, Siegfried
Sumperl, Martin
Velt, Katharina
Zerle, Peter

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine, Frau Glas
Gäste: Herr Kaiser

Abwesende:

Mitglieder

Kistler, Wilhelm	Entschuldigt
Ludwig, Stefan	Entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
3. Dorferneuerung Unterbergen;
Vorstellung und Zustimmung zum Planungsentwurf
Vorlage: 2023/5500
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Unterbergen" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2022/5216-02
5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Unterbergen" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2022/5216-03
6. Satzung über besondere Anforderungen für Garagen, Dachaufbauten, Einfriedungen und Stellplätze;
3. Änderung
Vorlage: 2023/5485
7. Kindertageseinrichtung, Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung KTGS der Gemeinde Schmiechen
Vorlage: 2023/5456
8. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Gitterstabzaunes, Steindorfer Straße 32 a;
Erneute Behandlung
Vorlage: 2023/5487
9. Antrag des Schützenvereins auf Jugendförderung
Vorlage: 2023/5488
10. Unterhalt Kiesgrube, Wertstoffsammelstelle und Schmiechachhalle;
Erforderliche Preisanpassungen
Vorlage: 2023/5489
11. Genehmigung der Niederschrift vom 12.06.2023 und vom 08.05.2023, öffentlicher Teil
12. Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Protokoll

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Ein Bürger meldet sich zu Wort der Verkehrsspiegel an der Ecke MeringerStr. - Birkenstr. ist verdreht.

TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 12.06.2023 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist:

1. Der Gemeinderat hat den Verkauf des Baugrundstücks Flur Nr. 300/48 im Baugebiet Bahnwegfeld II zugestimmt.
 2. Im Zuge der Sanierungsarbeiten am Gemeindegebäude an der Steindorfer Straße wurden die Dachdecker- und Spenglerarbeiten an die Fa. Greipl aus Merching zum Angebotspreis in Höhe von brutto 8.307,99 € vergeben.
 3. Die Außentürelemente der Schmiechachhalle sind in einem sehr schlechten Zustand und müssen erneuert werden. Der Auftrag wurde an die Sedlmeyr aus Friedberg mit einer Auftragssumme in Höhe von brutto 48.000,- € vergeben.
-

TOP 3 Dorferneuerung Unterbergen; Vorstellung und Zustimmung zum Planungsentwurf Vorlage: 2023/5500

Sachverhalt:

Das Büro Kling Consult wurde mit der Planung zur Umgestaltung des Dorfplatzes und des Kirchenvorplatzes in Unterbergen beauftragt. Der Landschaftsarchitekt Herr Kaiser wird an der Sitzung teilnehmen und den Planungsentwurf vorstellen.

Entsprechend der Kostenschätzung des Büros Kling Consult entstehen für die Maßnahme Dorfplatz mit Straßenumgestaltung Baukosten in Höhe von brutto 813.715,10 €.

Mit Schreiben vom 13.09.2021 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die geplanten Maßnahmen in das Arbeitsprogramm mit aufgenommen werden.

Nach Einarbeitung der Änderungswünsche aus dem Gemeinderat ist es geplant eine Bürgerbeteiligung mittels Bürgerversammlung in Unterbergen durchzuführen und anschließend den Zuwendungsantrag beim Amt für Ländliche Entwicklung zu stellen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die veranschlagten Kosten sind voraussichtlich im Haushalt 2024 / 2025 zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vorentwurf zur Umgestaltung des Dorfplatzes und des Kirchenvorplatzes in Unterbergen im Rahmen der Dorferneuerung und stimmt dem Entwurf in der Fassung vom 21.07.2023 abschließend mit Kosten für den Dorfplatz in Höhe von brutto 813.715,10 € mit folgenden Änderungen zu.

- Festplatzschrank anbringen;
- Gehweg entlang der Lechfeldstraße bis FFW Haus durchziehen;
- prüfen ob 30-iger Zone möglich ist;

- klären ob Fahrrad gegen Einbahnstraße fahren darf;
- Schmiedeweg asphaltieren, vorderer Bereich pflastern;

Die Planung ist bei einer Versammlung den Unterbergener Bürgerinnen und Bürger vorzustellen. Im Anschluss ist beim Amt für Ländliche Entwicklung ein entsprechender Förderantrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

TOP 4 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Unterbergen" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Vorlage: 2022/5216-02

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiechen hat in der Sitzung am 09.01.2023 beschlossen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterbergen“ durchzuführen und das entsprechende Verfahren hierfür einzuleiten. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 08.05.2023, wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 08.05.2023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 statt. Die im Rahmen dieses Auslegungs- / Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen müssen nun vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

1 Von Kling Consult wurden 27 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt

2 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Aichach-Friedberg, Pöttmes

3 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Aichach, Schreiben vom 5. Juni 2023
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, Schreiben vom 1. Juni 2023
- Amprion GmbH, Dortmund, Schreiben vom 23. Mai 2023
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Augsburg - Aichach-Friedberg, Schreiben vom 19. Juni 2023
- bayernets GmbH, München, Schreiben vom 17. Mai 2023
- Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt/Fachbereich Hygiene, Aichach, Schreiben vom 21. Juni 2023
- Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisbrandrat, Aichach, Schreiben vom 16. Juni 2023
- Polizeiinspektion Friedberg, Schreiben vom 24. Mai 2023
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 22. Juni 2023

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 5. Juni 2023

4 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Schreiben vom 29. Juni 2023

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.06.2023:

A. Forstliche Belange

1. Zuständigkeit

Bei der mit Waldbäumen bestockten Fläche im Osten der Fl.-Nr. 15/14 Gmkg. Unterbergen handelt es sich tatsächlich um Wald im Sinn des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Dies wird in den Planungsunterlagen - Unterlage C) Begründung, Kap. 3.3 Bestandssituation (S. 4) - richtig dargestellt.

Art. 2 BayWaldG weist klar darauf hin, dass alle mit Waldbäumen bestockte Flächen Wald sind. Ausgenommen sind u.a. kleinere Flächen im bebauten Gebiet. Als „kleiner“ im Sinn des Gesetzes gelten regelmäßig mit Bäumen bestandene Baulücken, die nicht mehr als zwei der Größe nach verkehrsüblichen Bauplätzen entsprechen. Verglichen mit der üblichen Größe von Baugrundstücken in Unterberg liegen die rund 650 m² Waldfläche auf der Fl.-Nr. 15/14 eher am unteren Rand dieses Flächenmaßes. Eine Aussage zur verkehrsüblichen Größe von Bauplätzen in der Gemeinde Schmiechen kann von hier aus nicht getroffen werden.

Allerdings ergibt sich im Zusammenhang mit den von Waldbäumen bestockten Flächen auf den Fl.-Nrn. 15/10 und 15/4 der im Kommentar zum BayWaldG (Zerle et.al.) für eine Waldfläche geforderte typische Eindruck eines Waldes. Dieses typische Waldgepräge bleibt auch erhalten, wenn die Straßenkörper des Leitenwegs und der rückwärtigen Zufahrt zum Haus Xanderhof 4 berücksichtigt werden.

Darüber hinaus handelt es sich bei der betreffenden Fläche nach hiesiger Ansicht um keine echte Baulücke. Die Fläche ist wohl aufgrund der steilen Leite mit dem Quellhorizont nur eingeschränkt bebaubar.

Schlussfolgernd stellen wir fest:

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans handelt es sich um Wald im Sinn des BayWaldG. Damit sind forstliche Belang betroffen. Die untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist sachlich und fachlich zuständig.

2. Fachliche Stellungnahme

Die Waldfläche im Osten der Fl.-Nr. 15/14 besteht aus vitalen, gedrängt stehenden Bäumen der Arten Rotbuche, Spitz- und Bergahorn. Der Untergrund ist gut durchwurzelbar. Aufgrund der starken Durchfeuchtung des Bodens durch den Quellhorizont - die Quelle auf Fl.-Nr. 15/14 ist nicht die einzige im Verlauf der Leite - ist davon auszugehen, dass die Bäume auch bei als Folge des Klimawandels vermehrt eintretender, trockener Witterung vital und damit stabil bleiben.

Der Abstand zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Waldrand beträgt rund 30 Meter. Der Waldrand liegt östlich der Wohnbebauung, Sturmwinde kommen bei uns eher aus westlichen Richtungen. Eine akute Gefährdung des vorgesehenen Baukörpers durch umstürzende Waldbäume im Fall eines Sturmes ist daher, auch aufgrund des stabilen Standorts, unwahrscheinlich. Durch den Abstand ist auch eine potenzielle Gefährdung wenig wahrscheinlich, da die Endhöhen der genannten Laubbäume ca. 30 Meter beträgt.

Zwischen Baufenster und Waldrand sollen laut Begründung zur Planung Garagen und sonst. Nebengebäude platziert werden. Hier ist nicht mit dauerhaftem Aufenthalt von Personen zu rechnen und damit selbst im Fall von Stürmen ein Personenschaden eher unwahrscheinlich. Trotzdem ergibt sich durch die Lagerung von Sachwerten Dritter eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht durch den Waldbesitzer.

Um Sachschäden durch umfallende Bäume und herabfallende Äste möglichst gering zu halten, empfiehlt sich eine regelmäßige Kontrolle des Baumbestands durch eine sachverständige Person. Hilfreich wäre sicherlich auch eine entsprechend stabile Ausführung der Nebengebäude.

Zusätzlich empfehlen wir, den Waldbestand vor Errichtung der Gebäude zu durchforsten. Dabei sollte der Standraum der Bäume der Art entsprechend reguliert werden und schief stehende sowie schlecht bekronte Einzelbäume entnommen werden.

Mit der Errichtung eines Kinderspielplatzes in direkter Nachbarschaft zur bewaldeten Fläche entsteht ein gegenüber dem vorherigen Zustand deutlich erhöhter Aufwand bei der Verkehrssicherung. Hier gelten analog die für die Nebengebäude formulierten Hinweise. Zusätzlich sollten nach jedem starken Wind die benachbarten Bäume hinsichtlich ihrer Stabilität sowie auf potenziell herabfallende Äste hin begutachtet werden.

B. Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die textlichen Hinweise und die Begründung entsprechend der Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B - Koordination Bauleitplanung, München, Schreiben vom 13. Juni 2023

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 13.06.2023:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet sich das Bodendenkmal D-7-7731-0021 „Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Latènezeit, Siedlung und Brandgräber der Urnenfelderzeit und der römischen Kaiserzeit“. Da sich dieses durchaus noch in das Planungsgebiet hinein erstrecken kann, sind im gesamten Planungsgebiet Bodendenkmäler zu vermuten.

ten. Aus diesem Grund bedürfen alle Bodeneingriffe einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG, worauf hinzuweisen ist. Der im vorliegenden Entwurf auf S. 8 der Textlichen Festsetzungen enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG ist dagegen nicht ausreichend.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Es wird deshalb gebeten, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z. B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen

der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung steht das BLfD selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de <<http://www.blfd.bayern.de>>).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die textlichen Hinweise und die Begründung um den vorgeschlagenen Passus zu ergänzen.

4.3 Bischöfliche Finanzkammer, Hauptabtl. VII - Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen, Augsburg, Schreiben vom 6. Juni 2023

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 06.06.2023:

Von Seiten der Bischöflichen Finanzkammer werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgebracht.

Es befinden sich keine kirchlichen Grundstücke im Planungsbereich.

Rein vorsorglich könnte ein Passus bzgl. des Glockengeläutes mitaufgenommen werden, da die Pfarrkirche St. Alexander in Unterbergen in der Nähe des Planungsgebietes liegt, der z. B. wie folgt lauten könnte:

„Die Emissionen, die von der Kirche ausgehen (überwiegend Glockengeläut) sind von den Bewohnern im Umfeld der Kirche zu dulden.“

Die Kath. Pfarreiengemeinschaft Merching erhält diese Mail zur Information.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die textlichen Hinweise um den vorgeschlagenen Text zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4.4 Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten, Schreiben vom 19. Juni 2023**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 19.06.2023:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne der Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, ist die Telekom auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Sparterminen verwenden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4.5 Landratsamt Aichach-Friedberg, Schreiben vom 21. Juni 2023**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 21.06.2023:

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Bemaßung der Baugrenzen und der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen -

Aus Gründen der Klarheit und späteren Nachprüfbarkeit wird empfohlen, die Baugrenzen sowie die Flächen für Nebenanlagen Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zu bemaßen.

Sonstige Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden aus bauleitplanerischer Sicht nicht vorgetragen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist nach Art. 12 DSChG zu beteiligen.

Der Bebauungsplan liegt in der Nähe folgender Bodendenkmäler:

- Im Osten D-7-7731-0021 „Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Laténezeit, Siedlung und Brandgräber der Urnenfelderzeit und der römischen Kaiserzeit“
- Im Süden D-7-7731-0270 „Mittelalterlicher Burgstall“

Außerdem liegen südlich des Bebauungsplans folgende Baudenkmäler:

- D-7-71-163-22 „Bauernhaus, zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach, Holztür bez. 183 1“
- D-7-71- 163 -23 Bauernhaus, Wohnstallstadelbau, zweigeschossiger satteldachbau mit Putzgliederung und Giebelrosette, um 1851“
- D-7-71- 163-21 „Kath. Pfarrkirche St. Alexander, Saalbau mit nördlichem Zwiebelturm, 2. Hälfte 17. Jh., 1864 erweitert, mit Ausstattung“

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Thierhaupten ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

Kreisjugendamt

Empfehlung des Kreisjugendamtes

Die Gemeinde weist durch den Bebauungsplan Wohneinheiten aus. Diese Wohneinheiten erzeugen im Regelfall einen Bedarf an Kita-Plätzen. Dieser Bedarf soll durch die Gemeinde gedeckt werden (vgl. Art. 5 BayKiBiG).

Empfehlenswert ist es daher, die städtebauliche Entwicklung auch in der örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG zu berücksichtigen. Diese ist dann ggf. zu aktualisieren.

Kommunale Abfallwirtschaft

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. „10 Unterbergen“ der Gemeinde Schmiechen enthält keine explizite Aussage zur Sicherstellung der Müllabfuhr. Es wird nur von der Errichtung von Müllhäuschen gesprochen.

Es muss sichergestellt sein, dass eine ausreichend große Stellfläche für Müllgefäße an der Straße „Xanderhof“ zur Verfügung gestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

- die Planzeichnung entsprechend der Anregungen um Bemaßungen zu ergänzen.
- Im Vergleich zur ursprünglichen Planung wird die Anzahl der Wohneinheiten nicht geändert und damit auch kein zusätzlicher Bedarf an Kita-Plätzen ausgelöst.
- Die Bereitstellung von ausreichenden Müllgefäßen ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu lösen, bzw. vom Eigentümer zu beantragen.
- Das Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B - Koordination Bauleitplanung, München wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 13. Juni 2023 eine Stellungnahme abgegeben, welche gesondert abgewogen und behandelt wurde.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterbergen“ vorgebracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

TOP 5 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Unterbergen" - Satzungsbeschluss Vorlage: 2022/5216-03

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiechen hat in der Sitzung am 09.01.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterbergen“ beschlossen und den Entwurf am 08.05.2023 gebilligt. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 08.05.2023 lag in der Zeit vom 19.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 öffentlich aus. Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter dem vorangegangenen TOP behandelt wurden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in die beigefügten Planunterlagen in der Fassung vom 21.07.2023 eingearbeitet, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterbergen“ kann demnach mit dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden. Mit dessen ortsüblicher Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterbergen“ in der Folge in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiechen beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterbergen“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 21.07.2023 als Satzung. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und der ortsüblichen Bekanntmachung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

**TOP 6 Satzung über besondere Anforderungen für Garagen, Dachaufbauten, Einfriedungen und Stellplätze;
3. Änderung
Vorlage: 2023/5485**

Sachverhalt:

Aufgrund der vielen Wünsche aus der Bürgerschaft im Bereich der Errichtung von Grundstückseinfriedungen mehr Gestaltungsmöglichkeiten zu haben sollte die bestehende Gestaltungssatzung angepasst werden.

In der Bau- und Finanzausschusssitzung am 26.06.2023 wurden die in dem Entwurf zur 3. Änderung der Gestaltungssatzung aufgeführten Anpassungen erarbeitet und der Ausschuss empfiehlt der 3. Änderung wie vorgeschlagen zuzustimmen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Es entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Wer ist dafür, dass der Passus "Sichtdreieck nachweisen" mit aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: 10:1

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem Vorschlag des Bau- und Finanzausschusses die Gestaltungssatzung der Gemeinde (Satzung über besondere Anforderungen für Garagen, Dachaufbauten, Einfriedungen und Stellplätze anzupassen und beschließt die 3. Änderung der Satzung in Kraft zu setzen.

Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Schritte zu tätigen.

In §4 Abs. 3 ist die Bezeichnung Grundstücksgrenze gegen Einfriedung auszutauschen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

**TOP 7 Kindertageseinrichtung, Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung KTGS der Gemeinde Schmiechen
Vorlage: 2023/5456**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Erhöhung der Verpflegungspauschale ab 01.09.2023 zu.

Im Zuge des Beschlusses müssen folgende Anpassungen in der Kindertageseinrichtungsbührensatzung KTGS vorgenommen werden:

§ 5 Gebühren für Mittagsverpflegung Absatz 2. Alt

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §5 Nr. 1a Satz 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten und in der Kinderkrippe beträgt 72,00 € monatlich.

Bei einer tageweisen Buchung laut §5 Nr. 1a Satz 2 fallen folgende Gebühren an:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
3 Tage	40,00 €	monatlich
4 Tage	54,00 €	monatlich
5 Tage	72,00 €	monatlich

§ 5 Gebühren für Mittagsverpflegung Absatz 2. Neu

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §5 Nr. 1a Satz 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten und in der Kinderkrippe beträgt 74,40 € monatlich.

Bei einer tageweisen Buchung laut §5 Nr. 1a Satz 2 fallen folgende Gebühren an:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
3 Tage	44,64 €	monatlich
4 Tage	59,62 €	monatlich
5 Tage	74,40 €	monatlich

§ 5 Gebühren für Mittagsverpflegung Absatz 3. Alt

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr im Kindergarten und in der Kinderkrippe beträgt 69,00 € monatlich.

Bei einer tageweisen Buchung laut §5 Nr. 1a Satz 2 fallen folgende Gebühren an:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
3 Tage	38,00 €	monatlich
4 Tage	51,00 €	monatlich
5 Tage	69,00 €	monatlich

§ 5 Gebühren für Mittagsverpflegung Absatz 3. Neu

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr im Kindergarten und in der Kinderkrippe beträgt 72,00 € monatlich.

Bei einer tageweisen Buchung laut §5 Nr. 1a Satz 2 fallen folgende Gebühren an:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
3 Tage	43,20 €	monatlich
4 Tage	57,60 €	monatlich
5 Tage	72,00 €	monatlich

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Durch die Erhöhung der pauschalierten Essensgeldabrechnung werden die anfallenden Kosten für Mahlzeiten gedeckt.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung KTGS zum 01.09.2023 zu ändern. Geändert wird §5.

Abstimmungsergebnis:

11:0

**TOP 8 Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Gitterstabzaunes, Steindorfer Straße 32 a;
Erneute Behandlung
Vorlage: 2023/5487**

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 08.05. und 12.06.2023 behandelt. Damals wurde die Entscheidung jeweils zurückgestellt. Bei der durchgeführten Ortseinsicht wurde der Gemeinderat von den Eigentümern über die geplante Gestaltung informiert.

Der Antragsteller hat an einem Großteil der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Steindorfer Straße und Am Bahnhof) auf einer Länge von ca. 43,5 Meter einen verzinkten Gitterstabzaun errichtet. Der jeweilige Postenabstand beträgt maximal 2 Meter. Im Prinzip besteht der Zaun aus jeweils einem außenliegenden Gitterstabzaun und einem innerliegenden Gitterstabzaun, die an den Pfosten eingehängt werden. Der Abstand zwischen dem außenliegenden und innenliegenden Gitterstabzaun beträgt 0,20 Meter. Der innerliegende Bereich wurde mit Rankgewächsen grün bepflanzt. Momentan ist der Zaun noch recht niedrig, damit sind die Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung noch eingehalten. Der Antragsteller möchte einen Großteil des Zaunes jedoch auf 1,80 Meter Höhe erhöhen. Dadurch soll laut dem Antragsteller ein Überspringen der Hunde des Antragstellers verhindert werden, wodurch eine Gefährdung von Personen am Bahnhof (Schulkinder, Bahnreisende) ausgeschlossen werden soll. Lediglich in einem Teilbereich auf ca. 9 Meter zwischen den im Antrag als Punkte "B" und „C“ bezeichneten Markierungen soll der Zaun weiterhin nur eine Höhe von 1,00 Meter aufweisen. Dies hat den Hintergrund, dass das Landratsamt aufgrund einer Auflage der Kreisstraßenverwaltung im Genehmigungsbescheid zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Steindorfer Straße 32 a am 20.08.2020 beauftragt hat, dass bei der Gestaltung der Außenanlagen (Einpflanzungen, Einfriedungen, Sichtschutz etc.) zwingend auf die dauerhafte Aufrechterhaltung der Sichtbeziehung im Zufahrtbereich des Grundstückes Rücksicht zu nehmen ist.

II. Fiktionsfrist

Eingang: 05.04.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: keine Fiktionsfrist, da Antrag auf isol. Befreiung
Nächste Gemeinderatssitzung: 21.07.2023

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt ein baurechtliches Nachbargrundstück. Der Nachbar ist vom Bauvorhaben nicht berührt. Die Nachbarunterschrift wurde aber trotzdem erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Das Vorhaben ist genehmigungsfrei, da mit einer Höhe von 1,80 Meter die maximale Höhe von 2,00 Meter gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a) BayBO nicht überschritten wird.

Die baurechtliche Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften, eine solche stellt z.B. die gemeindliche Ortsgestaltungssatzung (Satzung über besondere Anforderungen für Garagen, Dachaufbauten, Einfriedungen und Stellplätze) dar. § 4 Nr. 1 der Ortsgestaltungssatzung regelt, dass an der Grundstücksgrenze hin zu den öffentlichen Verkehrsflächen nur Einfriedungen mit zu einer maximalen Höhe von 1,30 Meter inklusive 0,30 Meter hohen Sockel zulässig sind. Der unter I) beschriebene, nördliche Teilbereich mit einer Länge von ca. 9 Meter zwischen den Punkten „B“ und „C“ des beigefügten Lageplanes hält die Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung vollständig ein und ist damit nur nachrichtlich im Antrag dargestellt. Hierzu wird angemerkt, dass sich der Bauherr in diesem Bereich gemäß der Auflage in der Baugenehmigung mit dem Kreisstraßenbauamt absprechen muss. Soweit der Sachverhalt von Seiten der Gemeinde beurteilt werden kann, wird aber genau in dem im Bauantrag dargestellten Sichtdreieck der Zaun auf die geforderte Höhe von maximal 1,00 Meter reduziert bzw. eingehalten.

Der Antrag auf isolierte Befreiung bezieht sich somit nur auf die restliche Einfriedung zwischen den im Antrag dargestellten Punkten „A“ und „B“ auf ca. 34,55 Meter. Die Höhenvorgabe der Ortsgestaltungssatzung von 1,30 Meter ist um 0,5 Meter überschritten. Zur Umsetzung des Zaunes in voller Höhe ist also eine Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung notwendig. Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet die Gemeinde über Abweichungen einer örtlichen Satzung i.S.d. Art. 81 BayBO. Sie ist hierzu also sachlich und örtlich zuständig. Aus Sicht der Verwaltung ist hier auch unter Würdigung der persönlichen Umstände eine Abweichung vertretbar, da es sich bei dem Gitterstabzaun um eine relativ „offene“ Einfriedung handelt, es entsteht nicht das Erscheinungsbild einer massiven Mauer. Zudem wird durch die Bepflanzung die Einfriedung vermutlich in einiger Zeit eher als natürliche Begrünung und nicht als klassische Einfriedung erscheinen und sich somit gut in die Umgebung einfügen.

Aufgrund der im Vorfeld der Sitzung beschlossenen 3. Änderung der Gestaltungssatzung besteht für den Grundstückseigentümer mit Einvernehmen des Gemeinderates den geplanten Zaun wie beschrieben zu errichten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen erteilt gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO eine isolierte Abweichung von § 4 Nr. 1 der Satzung über besondere Anforderungen für Garagen, Dachaufbauten, Einfriedungen und Stellplätze (Ortsgestaltungssatzung) bezüglich der Errichtung

eines Gitterstabzaunes mit einer Höhe von 1,80 Meter.

Abstimmungsergebnis:

10:1

**TOP 9 Antrag des Schützenvereins auf Jugendförderung
Vorlage: 2023/5488**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.06.2023 stellt der Schützenverein den Antrag den Erwerb von 2 Jugendlichtgewehren von Seiten der Gemeinde zu unterstützen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

In der HHST 5500-7000 ist ein Betrag in Höhe von 400,- € für Vereinsförderung eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag des Schützenvereins zur Unterstützung durch die Gemeinde zum Erwerb von zwei Lasergewehren um die Jugendarbeit zu fördern und stimmt der Auszahlung eines Zuschusses in Höhe von 200,- € zu.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Gemeinderat Peter Zerle stellt den Antrag, das Bürgerschießen gleichfalls mit 200,- € zu unterstützen und die Summe in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

**TOP 10 Unterhalt Kiesgrube, Wertstoffsammelstelle und Schmiechachhalle;
Erforderliche Preisanpassungen
Vorlage: 2023/5489**

Sachverhalt:

Die Gemeindlichen Angebote für die Bürgerinnen und Bürger sollten regelmäßig auf Wirtschaftlichkeit überprüft werden.

Bei folgenden Liegenschaften sollte über Preisanpassungen beraten werden:

a) Wertstoffsammelstelle

Bisher wird für die Anlieferung von Bauschutt und für Ast-Grüngut ein Beitrag verlangt, welcher für die Entsorgung des angelieferten Materials größtenteils kostendeckend ist. Die Anlieferung von Rasenschnitt und Laub ist bisher kostenfrei. Jedoch verursacht die Beseitigung nicht unerhebliche Kosten.

Es ist zu überlegen, ob auch hier für die Anlieferung ein Kostenbetrag erhoben werden soll.

Der Bau- und Finanzausschuss empfiehlt je 100 ltr. Grüngut 2,- € zu verlangen.

Abstimmung: 11:0 Ab 01.09.2023

b) Kiesgrube

Derzeit wird der Kies zum Betrag von 5,- €/m³ an Ortsansässige abgegeben. Im Vergleich zu anderen Stellen ist die Abgabe wesentlich zu günstig. Hier werden Preise von durchschnittlich 8 - 12 €/to verlangt.

Es wird empfohlen den Preis für Kies auf 7,- €/m³ anzuheben.

Für den angelieferten unbelasteten Aushub werden derzeit 5,- €/m³ erhoben. Dieser Preis ist zwar auch noch günstig im Vergleich mit anderen Gruben, aber als Service für die Bürger noch akzeptabel.

Die vorgeschlagenen Beträge werden vom Ausschuss empfohlen.

Abstimmung: 11:0 Ab 01.09.2023

c) Schmiechachhalle

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist es nahegebracht, die Mietpreise für die Hallennutzung anzupassen:

Hallenbereich	Preis derzeit	Preis ab 01.09.2023
Ganze Halle	100,- €	200,- €
½ Halle	50,- €	100,- €
Gaststube	50,- €	75,- €

Vom Bauausschuss werden die Preisanpassungen wie beschrieben empfohlen.

Abstimmung: 11:0 Ab 01.09.2023

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Einnahmen sind im Haushalt berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Kosten wie beschlossen ab 01.09.2023 im Bereich der jeweiligen Liegenschaften anzuwenden bzw. den Nutzern in Rechnung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

TOP 11 Genehmigung der Niederschrift vom 12.06.2023 und vom 08.05.2023, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 12.06.2023 und 08.05.2023.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.06.2023 und 08.05.2023 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

TOP 12 Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Bekanntgaben des Bürgermeisters

1. Antrag des Burschenvereins zur Übernahme der Versicherungskosten bei der Dream-Dance-Party

Von Seiten des Vorstands des Burschenvereins wurde angefragt, ob die Gemeinde die Kosten der Versicherung für die Dream-Dance-Party in Höhe von 600,- € übernehmen

könnte.

Der Gemeinderat lehnt Unterstützung ab.

2. Kreisstraßenausbau Unterbergen

Der erforderliche Grunderwerb zur Realisierung des geplanten Kreisstraßenausbaus konnte zwischenzeitlich größtenteils abgeschlossen werden. Die Vorverträge sind abgeschlossen. Von Seiten des Landkreises wird der erforderliche Zuwendungsantrag gestellt.

3. PV-Anlage am Bierweg

Die Gemeinde Unterbergen plant eine PV-Anlage östlich des „Bierweges“. Eine Teilfläche von ca. 0,9 ha liegt auf der Gemarkung Unterbergen. Der Gemeinderat hat sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, die erforderliche Bauleitplanung mitzutragen.

4. Kreisstraßenausbau Unterbergen

Der Kreistag hat in seiner letzten Sitzung der Maßnahme nicht zugestimmt. Es sind noch Planungsdetails zu überprüfen. Die Zurückstellung hat auch Auswirkungen auf die Dorferneuerungsplanung und Ausführung und verzögert den Baubeginn um ca. ein Jahr, da die Einreichungsfrist für den Zuwendungsantrag am 01.09.2023 endet.

Wünsche aus dem GMR

- Schmiechachhalle Ausgangstüren auf westlicher Seite Rampe anbringen;
- heiße Diskussion um Austritt von der VG Mering;
- Ferienprogramm es sind noch Anmeldungen möglich;

